
S 8 U 453/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 453/97
Datum	08.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 185/01
Datum	04.12.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 08.05.2001 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin Anspruch auf Verletztenrente wegen der Folgen ihres Arbeitsunfalls vom 04.04.1989 hat, insbesondere ob dies im Wege einer Neufeststellung nach Â§ 44 des Zehntes Sozialgesetzbuchs â SGB X â zu geschehen hat.

Die 1938 geborene Klägerin war zum Unfallzeitpunkt Mitgesellschafterin einer Firma für Unfallschutz und Sicherheitsbedarf. Sie war bei der Beklagten gegen Unfall versichert. Am 04.04. 1989 rutschte sie auf dem Weg in das Lager ihres Geschäfts auf der Treppe aus und stürzte rückwärts die Treppe hinunter. Am Tag darauf begab sie sich in die Behandlung zu dem Chirurgen Dr.H. , der ihre Einweisung in das Kreiskrankenhaus Pasing veranlasste. Dort wurde sie vom 05.04. bis 12.04.1989 behandelt und anschließend bis 21.04.1989 im Städtischen

Krankenhaus MÃ¼nchen-Schwabing. Dort wurde eine konsiliarische neurologische Untersuchung vorgenommen. Wegen anhaltender Beschwerden wurde die KlÃ¤gerin am 04.10.1989 im Max-Planck-Institut fÃ¼r Psychiatrie in MÃ¼nchen durch Privatdozent Dr.S. eingehend untersucht und begutachtet. Mit Bescheid vom 22.05.1991 erkannte die Beklagte den Arbeitsunfall mit ArbeitsunfÃ¤higkeit bis 27.08. 1989 an. Sie lehnte eine RentengewÃ¤hrung ab, weil eine rentenberechtigende Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit â MdE â nicht zurÃ¼ckgeblieben sei. Durch den Unfall sei es zu einer SchÃ¤delprellung mit GehirnerschÃ¼tterung, einer vorÃ¼bergehenden SehstÃ¶rung sowie einer Prellung der HalswirbelsÃ¤ule, der LendenwirbelsÃ¤ule, des Kreuzbeins und des linken Ellenbogens gekommen. Grundlage dieser Beurteilung waren das augenÃ¤rztliche Gutachten von Dr.T. vom 16.11.1990, das HNO-kundliche Gutachten von Dr.G. vom 13.11.1990 und das neurologische Gutachten von Dr.N. , Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Murnau vom 13.11.1990. In dem nach erfolglosem Widerspruch gefÃ¼hrten Klageverfahren vor dem Sozialgericht MÃ¼nchen (Az.: S 41 U 236/91) holte das Sozialgericht ein neurologisches Gutachten von Dr.K. vom 30.01.1993 und auf Antrag der KlÃ¤gerin ([Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -) von Privatdozent Dr.S. , Max-Planck-Institut fÃ¼r Psychiatrie in MÃ¼nchen, vom 12.07.1993 ein. Alle vorgenannten SachverstÃ¤ndigen kamen zum Ergebnis, dass auf Dauer â PD Dr.S. befÃ¼rwortete lediglich bis 05.10.1989 eine MdE um 20 v.H. â keine Erwerbsminderung vom Unfall herrÃ¼hre. Mit Urteil vom 19.08.1993 wies das Sozialgericht die Klage ab. Im Berufungsverfahren (Bayer. Landessozialgericht, Az.: [L 3 U 51/94](#)) entschied das Gericht durch Beschluss. Es wies die Berufung zurÃ¼ck.

Am 18.12.1996 beantragte die KlÃ¤gerin eine ÃrberprÃ¼fung der frÃ¼heren Ablehnung unter BerÃ¼cksichtigung neuerer medizinischer Erkenntnisse. Solche seien den Befunden von Dr.F. , Radiologe, vom 30.09.1996, Dr.W. , manuelle Medizin, vom 12.02.1997 und Dr.M. , HNO-Heilkunde/Neurootologie, vom 26.10.1995 zu entnehmen. Mit Bescheid vom 03.03.1997 lehnte die Beklagte eine Neufeststellung ab. Sie bezog sich auf die im vorangegangenen Sozialgerichtsverfahren erhaltenen Gutachten und auf die Befunde der erstbehandelnden Ãrzte. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 21.05.1997).

Dagegen hat die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht MÃ¼nchen Klage erhoben. Dieses hat nach Beiziehen der einschlÃ¤gigen medizinischen Unterlagen auf Antrag der KlÃ¤gerin gem. [Â§ 109 SGG](#) zunÃ¤chst Prof.Dr.Z. , Klinik fÃ¼r HNO-Heilkunde, T. beauftragt, ein Gutachten zu erstatten. Dieser hat den Auftrag am 24.07. 1998 zurÃ¼ckgegeben mit der BegrÃ¼ndung, er besitze auf dem Gebiet der Neurootologie keine besondere Sachkunde. Daraufhin hat die KlÃ¤gerin beantragt, PD Dr.F. , Arzt fÃ¼r Radiologie in Freiburg und Dr.M. , HNO-Arzt und Mitglied der Gesellschaft fÃ¼r Neurootologie in S. , zu beauftragen. Dr.F. hat am 10.05.1999 ausgefÃ¼hrt, auch wenn nicht alle ZusammenhÃ¤nge zwischen dem auslÃ¶senden Unfallereignis und der Beschwerdesymptomatik bzw. den sekundÃ¤ren psychischen SchÃ¤den naturwissenschaftlich komplett erforscht seien und noch wesentliche LÃ¼cken fÃ¼r eine unwiderlegbare KausalitÃ¤t bestÃ¼nden, seien die Beschwerden Unfallfolge, weil sie vor dem Unfall nicht existent gewesen seien und sich unmittelbar nach dem Unfall manifestiert hÃ¤tten. Nach dem Beweis des

ersten Anscheins sei daher mit $\frac{1}{4}$ berwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass das Unfallereignis eine funktionelle Kopfgelenksst \ddot{a} ndigung zur $\frac{1}{4}$ ckgelassen habe. Die endg \ddot{a} ltige Beurteilung bzw. Entscheidung verbleibe dem Hauptgutachter. Am 07.11.2000 hat Dr.M. ausgef \ddot{u} hrt, die ungew \ddot{u} hnlichen Schmerzmuster an der Halswirbels \ddot{a} ule w \ddot{a} rden nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer pathologischen Reaktion des nozizeptiven Systems zusammenh \ddot{a} ngen. Danach bestehe bei der Kl \ddot{a} gerin eine funktionelle Kopfgelenksst \ddot{a} ndigung. Konkurrierende degenerative Ver \ddot{a} nderungen seien als Mitursache auszuschlie \ddot{u} en. Die MdE betrage 40 vH. Die Beklagte hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Sie hat eine in ihrem Auftrag abgegebene Stellungnahme von Prof. Dr.B./Prof.Dr.A. , beide Neurologische Klinik der Ludwig-Maximilians-Universit \ddot{a} t M \ddot{u} ncchen, vom 22.04.2001 vorgelegt. Die Gutachter sind darin zum Ergebnis gekommen, nach dem Unfall sei bei keiner Untersuchung eine St \ddot{a} ndigung des Gehirns oder eine Durchblutungsst \ddot{a} ndigung am Hirnstamm nachgewiesen worden. Der zeitliche Zusammenhang, wie er von den Vorgutachtern in den Vordergrund gestellt werde, rechtfertige nicht, den Unfall als die wahrscheinliche Ursache f \ddot{u} r die von der Kl \ddot{a} gerin angegebenen Bewu \ddot{u} ntseinsverluste anzusehen. Nach wie vor bestehe der Verdacht einer seelischen St \ddot{a} ndigung.

Mit Urteil vom 08.05.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Es hat die Gutachten von Dr.F. und Dr.M. nicht f \ddot{u} r $\frac{1}{4}$ berzeugend gehalten und sich auf die fr \ddot{u} heren gerichtlichen Gutachten und auf das Gutachten der Professoren Dr.B./A. gest \ddot{u} tzt.

Dagegen hat die Kl \ddot{a} gerin Berufung eingelegt und sich zur Begr \ddot{u} ndung auf die Gutachten von Dr.F. und Dr.M. bezogen. Die Kritik an den vorgenannten Gutachten sei unzutreffend. Das Sozialgericht habe einige Gesichtspunkte herausgegriffen, wie eine seiner Meinung nach nicht nachgewiesene initiale Bewu \ddot{u} ntlosigkeit, und die Gutachten in anderen Punkten ignoriert. Es werde Beweis angeboten durch Einvernahme ihres Ehemannes, dass er sie in bewu \ddot{u} ntlosem Zustand aufgefunden habe. Sofern das Gericht die Gutachten f \ddot{u} r mangelhaft halte, h \ddot{a} tte es darauf hinweisen m \ddot{u} ssen. Dass Dr.F. als Radiologe sich nicht zur MdE ge \ddot{a} u \ddot{e} rt habe, sei verst \ddot{a} ndlich, zumal klar war, dass hierzu der weitere Gutachter eine Stellungnahme abgeben werde, wie auch durch Dr.M. geschehen. Letztgenannter habe die MdE zutreffend unter dem Aspekt der Gleichgewichtsst \ddot{a} ndigungen festgelegt. Dies sei richtig. Abgesehen davon sei es Aufgabe des Gerichts die MdE zu sch \ddot{a} tzen. Zudem handle es sich bei der Meinung von Dr.M. nicht um eine Au \ddot{u} enseitermeinung. Die Neurootologie sei eine anerkannte wissenschaftliche Teildisziplin. Die pauschale Behauptung, bei der Kl \ddot{a} gerin l \ddot{a} gen psychische Ursachen vor, die f \ddot{u} r die Beschwerden verantwortlich seien, k \ddot{a} nnen nicht aufrechterhalten werden. Insoweit h \ddot{a} tte das Gericht ein psychologisches Gutachten einholen m \ddot{u} ssen. Da degenerative Ver \ddot{a} nderungen im Bereich der HWS nicht vorl \ddot{a} gen, seien die Beschwerden dem Gutachten von Dr.M. zufolge als unfallbedingte Kopfgelenksst \ddot{a} ndigungen zu qualifizieren. Der Unfallfolgezustand sei nach einer MdE um 40 % einzusch \ddot{a} tzen. Demgegen \ddot{u} ber hat die Beklagte eingewandt, nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts $\hat{=}$ BSG $\hat{=}$ (Urteil vom 31.01.1984; [2 RU 67/82](#)) l \ddot{a} gen gesicherte medizinisch $\hat{=}$ wissenschaftliche

Erkenntnisse in der Regel erst dann vor, wenn die überwiegende Mehrheit der medizinischen Sachverständigen, die auf den jeweils in Betracht kommenden Gebieten über besondere Erfahrungen und Kenntnisse verfügten, zu derselben, wissenschaftlich fundierten Meinung gelangten. Zwar sei nicht erforderlich, dass diese Erkenntnisse die einhellige Meinung aller Fachmediziner seien, jedoch reichten vereinzelte Meinungen einiger Sachverständiger grundsätzlich nicht aus. Richtig sei, dass auf neurootologischem Fachgebiet weiter geforscht werde, was nicht bedeute, dass bereits anerkannte Methoden der Diagnostik bzw. der Zusammenhangsbeurteilung entwickelt worden seien. Insoweit verweise sie auf die Ausführungen von Poeck in "Der medizinische Sachverständige", Heft 3/2001. In Übereinstimmung mit dem Sozialgericht werde eine psychiatrisch-psychologische Begutachtung nicht für erforderlich gehalten. Aus den Ausführungen verschiedener Gutachter werde klar, dass eine psychische Überlagerung gemeint sei.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts München vom 08.05.2001 und des Bescheids vom 03.04.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.05.1997 zu verurteilen, den Bescheid vom 22.05.1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.06.1991 teilweise zurückzunehmen, und Verletztenrente wegen der Folgen des Unfalls vom 04.04.1989 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 08.05.2001 zurückzuweisen.

Im Übrigen wird gemäß [Â§ 136 Abs. 2 SGG](#) auf den Inhalt der Akten der Beklagten, der früheren Verfahrensakten zu den Aktenzeichen S 41 U 236/91 und L 3 U 51/94 sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz des jetzigen Verfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist zulässig ([Â§ 143, 151 SGG](#)), aber unbegründet.

Mit zutreffender Begründung hat das Sozialgericht entschieden, dass die Klägerin von der Beklagten keine Neufeststellung und Überprüfung des ablehnenden Bescheides vom 22.05.1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.06.1991 verlangen kann. Denn die Voraussetzungen des [Â§ 44 SGB X](#) sind nicht erfüllt. Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist. Eine solche Unrichtigkeit liegt nicht vor. Der Bescheid vom 22.05.1991 entspricht der Sach- und Rechtslage. Denn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Beschwerden der Klägerin, insbesondere zwischen der von ihr geschilderten Anfallssymptomatik und dem Unfallereignis ist nicht mit Wahrscheinlichkeit zu begründen. Das Sozialgericht hat sich bereits eingehend mit der Beweislage auseinandergesetzt und dargelegt, aus

welchen Gründen die nach [Â§ 109 SGG](#) erstatteten Gutachten von Dr.F. und Dr.M. nicht überzeugend können. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat gemäß [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) auf die dortigen Ausführungen Bezug.

Dem Senat ist die Problematik der Auswirkungen von Halswirbelsäulendistorsionen aus zahlreichen Verfahren bekannt. Er konnte sich bislang nicht davon überzeugen, dass die auf dem Gebiete der Neurootologie tätigen Mediziner gesicherte medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse entwickelt hätten, welche es erlauben würden, eine sogenannte Kopfgelenksstörung mittels objektiv nachvollziehbarer Methoden sichtbar zu machen. Ebenso wenig ist es diesem Sachverständigenkreis ge­glückt, Symptome zu finden, die typisch für eine derartige Gesundheitsstörung sind und sich nicht ebensogut im Gefolge zahlreicher anderer Erkrankungen finden ließen. Die Ausführungen von Prof.Dr.Pöck in der Zeitschrift "Der medizinische Sachverständige", Heft 3/2001, welche die Beklagte vorgelegt hat, geben nach Auffassung des Senats den derzeitigen Wissenschaftsstand hinsichtlich neurootologischer Erkenntnisse und Untersuchungsverfahren vollständig wieder. Der Senat schließt sich dieser Meinung an. Entgegen der Auffassung der Klägerin war das Sozialgericht auch nicht gehalten, sie darauf hinzuweisen, dass es die Gutachten von Dr.F. und Dr.M. nicht für überzeugend halte. Das BSG hat in seinem Beschluss vom 07.12.1998 (Az.: [B 2 U 269/98 B](#)) ausgeführt, auch wenn es sich um ein Gutachten nach [Â§ 109 SGG](#) handle, brauche das Gericht weder eine Stellungnahme des Sachverständigen einzuholen, der das in seinen Augen ungenügende Gutachten erstattet habe, noch gebe es einen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, eine mit einer Begründung versehene Klarstellung abzugeben, dass und warum das bereits vorliegende Gutachten ungenügend sei. Es falle damit in den Bereich der richterlichen Beweiswürdigung, welcher medizinischen Auffassung das Gericht den Vorzug geben wolle. In Anbetracht der klaren Antragstellung im Termin zur mündlichen Verhandlung ist insoweit ein weiteres Eingehen entbehrlich.

Die Klägerin hat daher keinen Anspruch auf Neufeststellung gemäß [Â§ 44 SGB X](#) bezüglich der Folgen ihres Unfalls vom 04.04. 1989. Ihre Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 08.05.2001 war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da keine Gründe gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) vorliegen.

Erstellt am: 20.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024